

Vereinigung der Verwaltungsrichter
des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Vorsitzende

4400 Münster, den 10.01.1989
Aegidienkirchplatz 5
Tel. 02 51 / 5051

An den
Vorsitzenden
des Ausschusses für Innere Verwaltung
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn MdL Willi Pohlmann
Postfach 11 43

4000 Düsseldorf 1



Betr.:

Gesetzentwurf der Landesregierung zu einem Gesetz über Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz - EEG NW)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 6. Dezember 1988. Zu dem vorliegenden Gesetzentwurf nehmen wir unter Beschränkung auf die in Teil VI geplante Rechtswegregelung wie folgt Stellung:

§ 50 Abs. 1 des Entwurfs verfolgt das Prinzip der Zweigleisigkeit des Rechtsschutzes im Enteignungsverfahren, indem er - vereinfacht dargestellt - für Rechtsstreitigkeiten um die Zulässigkeit der Enteignung den Verwaltungsrechtsweg und für Rechtsstreitigkeiten um Art und Höhe der Entschädigung den Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten (Kammern/Senaten für Baulandsachen) vorsieht.

Die Landesvereinigung der Verwaltungsrichter empfiehlt nachdrücklich, an dieser Lösung festzuhalten. Die vorgesehene Regelung bietet in Anbetracht des Umstandes, daß die verfassungsrechtlichen Vorgaben des Art. 14 Abs. 3 Satz 4 GG der Eröffnung eines einheitlichen Rechtsweges zu den Verwaltungsgerichten entgegenstehen, noch die beste Möglichkeit zur Verwirklichung eines effektiven Rechtsschutzes des Bürgers.

1. Bei allen Überlegungen zur Rechtsweggestaltung in Enteignungssachen ist davon auszugehen, daß Art. 19 Abs. 4 GG den Rechtsweg zu den zuständigen Gerichten eröffnet. Dies sind hier nach § 40 Abs. 1 Satz 1 VwGO grundsätzlich die Verwaltungsgerichte. Davon geht auch die Ausnahmeregelung des Art. 14 Abs. 3 Satz 4 GG aus, nach der - allein aus historischen Gründen - Streitigkeiten um die Höhe der Entschädigung den ordentlichen Gerichten zugewiesen sind. Damit ist bereits von verfassungswegen eine Zweigleisigkeit des Rechtsschutzes vorgezeichnet.
2. Abweichungen von der verfassungsrechtlichen Grundentscheidung für die Zweigleisigkeit des Rechtsschutzes bedürfen in rechtspolitischer Hinsicht einer Rechtfertigung, die sowohl den Belangen des Individualrechtsschutzes wie auch den Interessen der Allgemeinheit standhält. Nach Auffassung der Landesvereinigung lassen sich hinreichend tragfähige und sachlich überzeugende Argumente für eine Abweichung nicht finden.

Es ist zwar nicht zu verkennen, daß sich der Rechtsschutz im Rahmen eines eingleisigen Rechtsweges einfacher und für den Bürger überschaubarer gestalten läßt. Dieser prinzipielle Vorzug bleibt jedoch im Ergebnis ohne Bedeutung, weil er die mit der vollständigen Zuweisung der Enteignungsstreitigkeiten an die Zivilgerichte verbundenen Nachteile für einen effektiven bürgernahen Rechtsschutz nicht auszugleichen vermag.

Die Zahl der Enteignungsstreitigkeiten auf dem Gebiet des Landesrechts ist relativ gering; sie dürfte landesweit im Jahr bei etwa 10 bis 20 Verfahren liegen. Die geringe Zahl macht es den Zivilgerichten schwer, die für die Prüfung der materiellrechtlichen Enteignungsvoraussetzungen erforderliche öffentlich-rechtliche Sachkompetenz zu erwerben. Bei den Verwaltungsgerichten ist diese Sachkompetenz auf breiter Ebene vorhanden. Denn die enteignungsrechtlich relevanten Problemstellungen und Prüfungsmaßstäbe sind den Verwaltungsgerichten allein schon aus ihrer Zuständigkeit für die bundesrechtlichen Enteignungsmaßnahmen geläufig; sie sind im übrigen in der Regel identisch mit denen des allgemeinen Planungs- und Planfeststellungsrechts, mit dem die Verwaltungsgerichte ohnehin in den verschiedensten

Materien des besonderen Verwaltungsrechts befaßt sind. Das hier gewonnene und zumeist auf der dogmatischen Entwicklungsarbeit der Verwaltungsrechtsprechung beruhende Erfahrungspotential steht auch den Baulandgerichten nicht oder doch nur sehr begrenzt zur Verfügung. Denn die Baulandgerichte befassen sich schon nach der Art und Anzahl der anfallenden Rechtsstreitigkeiten nur in einem verhältnismäßig geringen Umfang mit den die Zulässigkeit der Enteignung betreffenden spezifischen Fragen der für planerische Handlungen der Verwaltung maßgebenden Beurteilungskriterien. Effektiver Rechtsschutz aber setzt stets voraus, daß er vor den Gerichten gewährt wird, die typischerweise der Sache nach für die streitigen Rechtsfragen zuständig sind. Das wäre bei einem eingleisigen Rechtsweg zu den Zivilgerichten nicht der Fall.

In prozessualer Hinsicht sind die Verfahren vor den Verwaltungsgerichten durch das Amtsermittlungsprinzip gekennzeichnet. Die sinnvolle Anwendung des - dem Zivilprozeß wesensfremden - Amtsermittlungsprinzips aber setzt eine umfassende Kenntnis der typischen verwaltungsverfahrensrechtlichen Geschehensabläufe voraus. Diese Kenntnis und die notwendigen Erfahrungen in der praktischen Ermittlungsdurchführung haben die Verwaltungsgerichte aus einer Vielzahl gleich oder ähnlich gelagerter Rechtsstreitigkeiten. Für die Zivilgerichte stellt die Amtsermittlung dagegen den absoluten Ausnahmefall dar. Im Gegensatz zum Zivilprozeß kommt das verwaltungsgerichtliche Verfahren deshalb ohne einen - auch vor den Baulandgerichten geltenden - Anwaltszwang aus, der das prozessuale Kostenrisiko regelmäßig nicht unerheblich erhöht. Die in der verwaltungsgerichtlichen Praxis übliche Handhabung des Amtsermittlungsprinzips erlaubt es vielmehr, dem Rechtsschutzbegehren des Bürgers unter Berücksichtigung der Interessen der Allgemeinheit auch dann die sachlich gebotene Geltung zu verschaffen, wenn dieser zu einem vollständigen und geordneten Sachvortrag nicht in der Lage ist. Daß dieser Umstand in der Praxis speziell bei Streitigkeiten um die Zulässigkeit der Enteignung wegen der - auf seiten des Bürgers allenfalls noch für den Fachanwalt zu übersehenden - Komplexität der Sach- und Rechtsfragen besondere Bedeutung erlangt, bedarf keiner Betonung.

Die bei einem eingleisigen Rechtsweg allein schon aus den genannten Gründen zu erwartende Minderung der Effektivität, der Bürgernähe und der Bürgerfreundlichkeit des Rechtsschutzes dürfte letztlich auch den Bund dazu bewogen haben, für die Enteignungen auf dem Gebiete des Bundesrechts bei der Zweigleisigkeit des Rechtswegs zu verbleiben und nicht etwa das Modell der Bauandgerichte zu übernehmen.

Die Landesvereinigung rät deshalb dringend, bei der im Entwurf vorgesehenen Rechtswegregelung zu verbleiben, zumal die in § 50 Abs. 2 enthaltene Ausgestaltung der Verfahrensabfolge sicherstellt, daß nennenswerte Verzögerungen in der Rechtsschutzgewährung nicht zu befürchten sind.

Mit vorzüglicher Hochachtung



(Dr. Stelkens)